

verursachte Schädigung der Person des Halters die §§ 330, 333 ZGB als Rechtsgrundlagen. Hinsichtlich des Schadens am Kfz wurde zwar ebenfalls von §§ 330, 333 ZGB ausgegangen; dabei wurde aber zugleich auch auf die sich aus § 33 ZGB ergebenden Eigentümeransprüche wegen der rechtswidrigen Inbesitznahme des Kfz des Geschädigten hingewiesen.

Aus den oben zitierten Äußerungen ergeben sich m. E. keine Anhaltspunkte dafür, daß eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu erwarten ist. Damit bleibt aber weiterhin die Frage nach dem Grund der unterschiedlichen zivilrechtlichen Beurteilung desselben tatsächlichen Verhaltens des unbefugten Benutzers eines Kfz unbeantwortet und auch, ob sich eine solche Rechtsanwendung zwingend aus § 345 Abs. 3 ZGB ergibt. Führt die Verantwortlichkeit des unbefugten Benutzers eines Kfz gegenüber einem geschädigten Dritten nach den Vorschriften über die erweiterte Verantwortlichkeit zu einem „höheren Grad des Einstehenmüssens“<sup>3</sup>, dann entsteht doch die Frage, warum das gegenüber dem geschädigten Halter in einem geringeren Maße erforderlich sein soll.

#### *Rechtsgrundlagen der Ersatzpflicht des unbefugten Benutzers eines Kfz*

§ 343 Abs. 1 ZGB schließt die Prüfung eines Verschuldens bei der Schadenszufügung aus und stellt damit klar, daß schuldhaftes Handeln (oder Unterlassen) nicht zu den Voraussetzungen des Einstehenmüssens für Schäden gehört, die durch den Betrieb einer Quelle erhöhter Gefahr verursacht werden. Auch zu der Frage, ob das verbindende Element zwischen der Verantwortlichkeit für Verschulden und den Tatbeständen der §§ 344 ff. ZGB in dem Merkmal der „Verletzung obliegender Pflichten“ besteht, enthält das Gesetz eine eindeutige Aussage: § 343 Abs. 2 ZGB legt fest, daß in den genannten Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz nur entfällt, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht in einem Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht. Die Ersatzpflicht für den durch eine Quelle erhöhter Gefahr verursachten Schaden beruht auf dem festgestellten Kausalzusammenhang zwischen dem Betreiben der Quelle erhöhter Gefahr und dem eingetretenen Schaden und besteht auch dann, wenn die Schadensverursachung nicht auf ein pflichtwidriges Handeln zurückzuführen ist.

I. Fritzsche/M. Posch gelangen zu der Feststellung, daß die Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit eigenständige Anspruchsgrundlagen sind.<sup>4</sup> Nach diesen Voraussetzungen ist die Ersatzpflicht für den eingetretenen Schaden auch dann zu beurteilen, wenn — wie im Fall der unbefugten Benutzung eines Kfz — schuldhaftes, pflichtverletzendes Handeln vorliegt.

#### *Haftung des unbefugten Benutzers eines Kfz*

In dem Dargelegten ist auch der Ausgangspunkt für die Entscheidung der Frage zu suchen, ob der unbefugte Benutzer bereits nach § 345 Abs. 3 ZGB oder nach den Grundsätzen der Verantwortlichkeit für Verschulden (§§ 330, 333 ZGB) einstehen muß, wenn der Halter durch ihn geschädigt wurde. Aus § 345 Abs. 3 ZGB wird allerdings mitunter die Schlußfolgerung gezogen, daß die zivilrechtliche Haftung des unbefugten Benutzers immer nur neben der des Kraftfahrzeughalters eintritt. Dieser Fall kann sich natürlich nicht ergeben, wenn der Halter selbst der Geschädigte ist. Es ist aber verfehlt, daraus abzuleiten, daß der unbefugte Benutzer vom geschädigten Halter nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Verschulden in Anspruch genommen werden muß.

Eine solche Auslegung des § 345 Abs. 3 ZGB ist m. E. nicht zwingend. Die gesetzliche Regelung einer gesamtschuldnerischen Haftung von Halter und unbefugtem Benutzer bedeutet keineswegs, daß die Haftung des unbe-

fugten Benutzers dann nicht eintritt, wenn der andere Gesamtschuldner ausfällt. Einen solchen allgemeinen schuldrechtlichen Grundsatz gibt es bisher nicht. Die Ablehnung der zivilrechtlichen Haftung des unbefugten Benutzers ist auch kaum verständlich, wenn man berücksichtigt, daß SQWohl die im ZGB enthaltenen Maßstäbe für die Ausgleichsverpflichtung (§ 342 ZGB) als auch die Regreßbestimmungen der Versicherung die Haftung des Halters neben dem unbefugten Benutzer ohnehin gegenstandslos werden lassen.

Die aus den §§ 330, 333 ZGB abgeleitete Verantwortlichkeit des unbefugten Benutzers eines Kfz gegenüber dem Halter erschien auch nach der bisherigen Rechtsprechung nicht ausreichend, soweit es den Schaden am Kraftfahrzeug betraf. Da die unbefugte Benutzung regelmäßig mit dem Entzug des Eigentums bzw. des Besitzes verbunden ist, wurde die Ersatzpflicht des unbefugten Benutzers zusätzlich mit dem Anspruch des Halters auf Schutz seines Eigentums bzw. Besitzes (§§ 4, 33 Abs. 3 ZGB) begründet. Die Geltendmachung dieser Schutzansprüche setzt eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht voraus. Es genügt die objektive Rechtswidrigkeit des Entzugs, um die Herausgabe verlangen zu können, wobei der Umfang des Herausgabeanspruchs vom Einstehenmüssen des unbefugten Benutzers für jeden Verlust oder jede Verschlechterung vom Zeitpunkt seiner Kenntnis der unbefugten Erlangung des Kfz bestimmt wird (§§ 33, 357 Abs. 3 ZGB).

Es erscheint mir rechtspolitisch wenig begründet, das Einstehenmüssen für einen durch die unbefugte Benutzung verursachten Gesundheitsschaden des Halters des Kfz an qualifiziertere Anforderungen zu knüpfen, als sie allgemein bei Risikohaftung für Quellen erhöhter Gefahr zu stellen sind. So ist m. E. nicht einzusehen, weshalb der unbefugte Benutzer des Kfz, der wegen plötzlichen Versagens der Bremsen in eine Gruppe von Passanten fährt, die vorschriftsmäßig einen Fußgängerüberweg überquert, den geschädigten Bürgern gegenüber haftet, sich aber gegenüber dem in dieser Gruppe sich befindenden Halter nach § 333 ZGB entlasten kann, wenn es nach der bisherigen Auffassung nicht darum geht, daß der Schaden beim Betrieb des Kfz eingetreten ist.

Der Rechtssatz, daß jeder unbefugte Benutzer eines Kfz zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der bei Benutzung einem geschädigten Dritten entsteht, sollte deshalb uneingeschränkt auch auf das Verhältnis des unbefugten Benutzers zum geschädigten Halter des Kfz Anwendung finden. Dem entspricht es, daß die Haftung des unbefugten Benutzers nicht dadurch berührt wird, daß in diesem Fall die gesamtschuldnerische Haftung mit dem Halter entfällt und daß unter anderen Voraussetzungen die gesamtschuldnerische Haftung mit dem Halter stets zur alleinigen Ersatzpflicht des unbefugten Benutzers des Kfz führt.

In diesem Zusammenhang ist eine rechtsvergleichende Betrachtung der entsprechenden sowjetischen Regelung interessant. Ihre Anwendung führt zu dem gleichen Ergebnis wie die vorgeschlagene Berücksichtigung des § 345 Abs. 3 ZGB. So legt Art. 90 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken fest, daß Organisationen und Bürger, deren Tätigkeit mit einer erhöhten Gefahr für die Umwelt verbunden ist (u. a. Kraftwagenbesitzer), verpflichtet sind, den Schaden zu ersetzen, der durch die Quelle erhöhter Gefahr verursacht worden ist, falls sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Vorsatz des Geschädigten entstanden ist.<sup>5</sup>

Im Beschluß Nr. 16 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR zur gerichtlichen Praxis bei Schadenersatzklagen vom 23. Oktober 1963 mit den durch den Plenarbeschluß Nr. 6 vom 30. März 1973 eingefügten Änderungen heißt es dazu jedoch: „Der Besitzer einer Quelle erhöhter Gefahr ist für einen Schaden, der durch das Betreiben die-